



**06. Mai 2025**

# **SATZUNG**

**SPORTVEREIN HOLM-SEPPENSEN e.V.**

# **Gliederung**

## **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Gliederung des Vereins

## **Mitgliedschaft**

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ende der Mitgliedschaft

## **Vereinsorgane**

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung und Vorsitz
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Vereinsvorstand
- § 13 Kassenprüfung

## **Schlussbestimmungen**

- § 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- § 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 16 Vermögen des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **“Sportverein Holm-Seppensen e.V.”** Er hat seinen Sitz in 21244 Buchholz/Holm-Seppensen. Gründungstag ist der 31.01.1949.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Fachverbänden. Im Einklang mit deren Satzungen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

## **§ 4 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht eine Leiterin / ein Leiter vor, die / der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane regelt. Die Abteilungen können sich weiter untergliedern.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Voraussetzung ist, dass sie sich durch Namensunterschrift im Antragsformular ausdrücklich zur Beachtung und zum Einverständnis dieser Satzung bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Rechtswirksam wird ein solcher Vorstandsbeschluss nur nach Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr und der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Bei Nichtzahlung gilt der Antrag als nicht gestellt.
- b. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Für Ehrenmitglieder gelten die Rechte und Pflichten unverändert sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

### **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Vereins- und ggf. Spartenbeiträge sowie eine Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Vereinssatzung und die Satzungen der in § 4 ernannten Organisation geregelt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln,

- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge halbjährlich zu entrichten und
- sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu halten.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste der Mitglieder, die diese

- bei Ausübung des Sports oder
- bei der Benutzung oder bei Gelegenheit der Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder
- bei Vereinsveranstaltungen erleiden,

soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum 30.06 oder 31.12. des laufenden Jahres einzuhalten. Die Spielerfreigabe nach den Satzungsverfügungen der Sportverbände wird hiervon nicht berührt. Die Fristen sind jedoch einzuhalten.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfrist nicht nachkommt,
- wegen groben und wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins oder
- wegen sonstiger schwerwiegender, die Vereinsdisziplin berührender Gründe.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit den

Beschluss bestätigen oder zur nochmaligen Verhandlung an den Vorstand zurückweisen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis; etwaige rückständige Beitragsforderungen seitens des Vereins bleiben hiervon unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **Vereinsorgane**

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung und Vorsitz**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind verbindlich und dienen als Rechtsgrundlage der Führung und Leitung des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der erweiterte Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der erweiterte Vorstand anlassbezogen fest.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den erweiterten Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf begründeten schriftlichen Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die erste Vorsitzende / den ersten Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter/in durch Aushang im Vereins-schaukasten am Vereinsheim Tostedter Weg 2 sowie auf der Homepage ([www.sv-holm-seppensen.de](http://www.sv-holm-seppensen.de)) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zusätzlich kann eine Anzeige in der lokalen Presse vom Vorstand aufgegeben werden und Mitglieder, deren aktuelle email-Adresse dem Verein vorliegt, können eine Einladung per email erhalten. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Wenn es dem Vorstand erforderlich erscheint, kann auch schriftlich einberufen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Dringlichkeitsanträge werden der Versammlung vorgetragen. Sie entscheidet mit einer 2/3-Stimmenmehrheit, ob diese Anträge behandelt werden sollen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Bestimmung der Beitragshöhe,
- Entlastung der Organe bezüglich der Abrechnungen und der Geschäftsführung,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Beschlussfassung über die Verwendung der voraussichtlichen Finanzmittel,
- Behandlung der Anträge zur Mitgliederversammlung,
- Satzungsänderungen und
- Beschluss zur Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Vereinsvorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden,
- der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern,  
die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende,
- die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende und
- die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Aufgabenverteilung des laufenden Geschäfts auf die Vorstandsmitglieder und
- Erstellung der Jahres- und Kassenberichte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei Vorstandsmitglieder i. S. des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand kann ein anderes volljähriges Vorstandsmitglied ersatzweise zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein, gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, schriftlich bevollmächtigen.

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zum Termin der Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, für den geschäftsführenden Vorstand nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit den Aufgaben des oder der Ausgeschiedenen beauftragen. Der erweiterte Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte ohne Stimmrecht in den Vorstand bestellen und Ausschüsse bilden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt – jeweils versetzt – jährlich einen Kassenprüfer für zwei Jahre.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen (§ 8 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der / dem Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer oder von einer / einem in der Versammlung gewählten Protokollführerin / Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die in § 11 genannten Vorstandsmitglieder i. S. des § 26 BGB gemeinsam vertreterberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren der Vereinsauflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Vereinsauflösung ist der Vorstand verpflichtet, dem Vereinsregister des Amtsgerichtes hierüber eine schriftliche Anzeige zu erstatten. Hierzu sind das Protokoll und die ordentliche Abrechnung sowie die satzungsbeschlossene Verwertung des Vereinsvermögens schriftlich einzureichen.

### **§ 16 Vermögen des Vereins**

Barvermögen der Vereinskasse und Bankguthaben sowie sonstige Wert- und Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 06.05.2025 beschlossen worden. Sie ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen an der Vereinssatzung vorzunehmen, soweit hierdurch nicht der ursprüngliche Sinn der Satzungsnorm verändert wird.

**Buchholz, 11. Mai 2025**